

Laufzeit ab 1. Januar 2017  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

# ENTGELTTARIFVERTRAG

**für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen  
in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**

**vom 11. Januar 2017  
gültig ab 1. Januar 2017;  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018**

Zwischen dem

FACHVERBAND AVIATION im BDSW

- einerseits -

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz Anwendung findet, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;
2. fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdienste durchführen;
3. persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen, mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 2 BetrVG.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Beschäftigte.

## § 2 Schutzklausel

Für die Arbeitnehmer zurzeit bestehende günstigere Arbeitsbedingungen durch Arbeitsvertrag werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Insoweit bleibt der Besitzstand der Arbeitnehmer/Innen gewahrt. Dies gilt nicht für Funktionen / Tätigkeiten, die in Arbeitsverträgen und allgemeinen Arbeitsbedingungen beschrieben werden und / oder die in früheren Tarifverträgen ausgewiesen werden, weil die Strukturen früherer Tarifverträge durch diesen Tarifvertrag abgelöst werden.

Zwingende gesetzliche Vorschriften werden durch den Tarifvertrag nicht berührt.

## § 3 Entgelte

Bei Kurzeinsätzen besteht ein Mindestvergütungsanspruch von 4 Stunden.

### A. Tariflicher Stundengrundlohn

#### HESSEN

	ab 01.01.2017 Euro / Stunde	ab 01.03.2017 Euro / Stunde	ab 01.01.2018 Euro / Stunde	ab 01.02.2018 Euro / Stunde
<b>Entgeltgruppe I</b> Servicedienstleistungen	9,50	9,79	10,07	10,07
<b>Entgeltgruppe II</b>				
a. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheits- empfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle) <i>bis zum 24. Beschäftigungsmonat</i> <i>ab dem 25. Beschäftigungsmonat</i>	12,96 13,32	13,36 13,73	13,75 14,13	13,75 14,13
b. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG, für Mitarbeiter mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (Ziffern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.), bei entsprechender Tätigkeit <i>bis zum 24. Beschäftigungsmonat</i> <i>ab dem 25. Beschäftigungsmonat</i>	14,38 14,74	14,87 15,24	15,33 15,72	15,33 15,72
<b>Entgeltgruppe III</b> Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG <i>bis zum 24. Beschäftigungsmonat</i> <i>ab dem 25. Beschäftigungsmonat</i>	15,55 16,65	15,55 16,65	15,55 16,65	16,00 17,13

## RHEINLAND-PFALZ / SAARLAND

	ab 01.01.2017 Euro / Stunde	ab 01.03.2017 Euro / Stunde	ab 01.01.2018 Euro / Stunde	ab 01.02.2018 Euro / Stunde
<b>Entgeltgruppe I</b> Servicedienstleistungen	9,50	9,79	10,07	10,07
<b>Entgeltgruppe II</b>				
a. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheits- empfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugsbewachung, Dokumentenkontrolle) <i>in der Probezeit</i>	11,10	11,51	11,91	11,91
<i>nach der Probezeit</i>	11,77	12,21	12,64	12,64
b. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG, für Mitarbeiter mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (Ziffern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.), bei entsprechender Tätigkeit <i>in der Probezeit</i>	12,44	12,90	13,35	13,35
<i>nach der Probezeit</i>	13,11	13,60	14,07	14,07
<b>Entgeltgruppe III</b> Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG <i>in der Probezeit</i>	13,98	13,98	13,98	14,47
<i>nach der Probezeit</i>	15,55	15,55	15,55	16,10

### **B. Funktionszulagen**

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Punkt 5 gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt und die Funktion aufgrund der vertraglichen Regelung ausgeübt wird.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundenlohn gemäß Position A gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.
5. *Funktionszulagen sind:*

**Teamleiter / Schichtleiter  
pro Stunde**

**1,00 EURO**

### C. Vorübergehende, höherwertige Tätigkeiten

Wird dem / der Beschäftigten zeitweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als die Entgeltgruppe des / der Beschäftigten vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhält der / die Beschäftigte von Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit an eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen seiner / ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch die Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag) zu berechnen.

### § 4 Ausschlussfristen

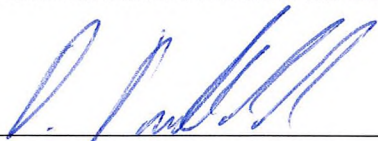
- (1) Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis von oder gegen ausgeschiedene Beschäftigte erlöschen einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

### § 5 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann frühestens mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Eschborn, 11. Januar 2017

**Fachverband Aviation im BDSW**



Rainer Friebertshäuser  
*Leiter der Tarifkommission*

**dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik**



Willi Russ  
*Zweiter Vorsitzender  
dbb beamtenbund und tarifunion*